



WA1	
max. 8 WO	
0,4	II
o	
GH ≤ 9,50 m	

MI	
max. 8 WO	
0,6	II
o	
GH ≤ 9,50 m	

WA2	
max. 2 WO	
0,4	I
a ≤ 20 m	ED
TH ≤ 4,50 m	
FH ≤ 9,00 m	

Legende

- WA** Allgemeines Wohngebiet
 - MI** Mischgebiet
 - 2 Wo** Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude, z.B. max. 2 Wohnungen
 - 0,4** Grundflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 0,4
 - II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II
 - FH ≤ 9,00 m** max. zulässige Firsthöhe (FH), z. B. FH ≤ 9,00 m
 - TH ≤ 4,50 m** max. zulässige Traufhöhe (TH), z. B. TH ≤ 4,50 m
 - GH ≤ 9,50 m** max. zulässige Gebäudehöhe (GH), z. B. GH ≤ 9,50 m
 - o** offene Bauweise
 - a** abweichende Bauweise
-
- bauliche Entwicklungsfläche
 - geplante Bebauung
 - Baugrenze
 - Planstraße
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Bestand
 - Anpflanzungen / vorhandene Bepflanzung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Gemeinde Rastede
 Städtebauliches Konzept B-Plan Nr. 111
 "Am Dorfplatz"

Gemeinde Rastede

Bebauungsplan Nr. 111 "Am Dorfplatz"

Bestand Biotoptypen



Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111
- Einzelbaum, Baumgruppe
- Gehölze
- geschützter Biotoptyp nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG

Biotoptypen (Stand 12/2016)

Biotoptypenkürzel nach „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016)

Gebüsche und Gehölzbestände

- BRR Rubus-Gestrüpp
- BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
- HWM § Strauch-Baum-Wallhecke
- HBE Einzelbaum/Baumgruppe
- HBA Baumreihe
- BE Einzelstrauch

§ geschützter Biotoptyp nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG

Stauden- und Ruderalfluren

- UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

Acker- und Gartenbaubiotope

- EBB Baumschule

Grünanlagen

- PHG Hausgarten mit Großbäumen
- PHZ Neuzeitlicher Ziergarten
- BZH Zierhecke
- HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
- HSN Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

- OVS Straße
- OVW Weg
- Zusätze: a = Asphalt
- v = sonstiges Pflaster mit engen Fugen
- w = wassergebundene Decke

Abkürzungen für Gehölzarten:

- | | | |
|----|----------------|------------------------------|
| Ah | Ahorn | <i>Acer</i> spp. |
| Bi | Birke | <i>Betula</i> spp. |
| Br | Brombeere | <i>Rubus fruticosus</i> agg. |
| Bu | Rotbuche | <i>Fagus sylvatica</i> |
| Dg | Douglasie | <i>Pseudotsuga menziesii</i> |
| Ei | Stiel-Eiche | <i>Quercus robur</i> |
| Fi | Fichte | <i>Picea abies</i> |
| Ho | Holunder | <i>Sambucus nigra</i> |
| Hs | Hasel | <i>Corylus avellana</i> |
| Li | Linde | <i>Tilia</i> spp. |
| Ob | Obstbäume | |
| Sp | Stechpalme | <i>Ilex aquifolium</i> |
| Rb | Robinie | <i>Robinia pseudoacacia</i> |
| Sz | Scheinzypresse | <i>Chamaecyparis</i> spp. |
| We | Weide | <i>Salix</i> spp. |

Anmerkung des Verfassers:
Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.

Gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten

Liste der gefährdeten Pflanzenarten der Roten Liste der gefährdeten Fern- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (5. Fassung, Stand 01.03.2004) und der gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG geschützten Fern- und Blütenpflanzen.

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste	Schutz
la	Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	-	§

Schutz: § besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 BNatSchG

Häufigkeitsangaben:

Anzahl der Sprosse: 1 = 1, 5 = 51-100

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 111 "Am Dorfplatz"

Planart: Bestand Biotoptypen

Maßstab	Projekt: 16-2360	Datum		Unterschrift	
		Bearbeitet:	12/2016	Stutzmann / von Lemm	
1 : 1.000	Plan-Nr. 1	Gezeichnet:	01/17, 04/17	Wiese	
		Geprüft:	04/2017	Diekmann	

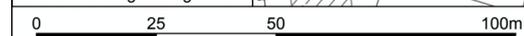
Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



Stand: 24.07.2018

Quelle / Kartengrundlage: ALK



GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



Ornithologischer Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 111

„Am Dorfplatz“

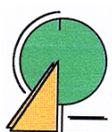


Fachplanerische Erläuterungen

Stand: Juli 2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/911630 - Fax: 04402/911640
E-Mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.0	BELANGE DES ARTENSCHUTZES	1
3.0	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3.0	METHODIK	6
4.0	ERGEBNISSE	7
5.0	BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES	10
6.0	VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	11
7.0	HINWEISE ZU ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BETROFFENHEITEN	11
8.0	LITERATUR	13

ANLAGE

ANLAGE: Plan 1: Bestand Brutvögel (Aves) auf Basis von vier Erhebungen im Juni/Juli 2018

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Blick in den Nordteil des Geltungsbereiches	4
Abb. 2: Waldbereich mit lockerem Unterwuchs im Westen des Geltungsbereiches	5
Abb. 3: Blick in den Südostteil	5

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Erfassung der Brutvögel – Untersuchungstermine Juni/Juli 2018	6
Tab. 2: Nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten im Geltungsbereich	7

1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, das ehemalige Cordes-Gelände, eine ehemalige Baumschule, städtebaulich zu beordnen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. 111 „Am Dorfplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften aufgestellt.

Entsprechend den Zielen der Dorfentwicklung Rastede-Nord ist es der Wunsch des Arbeitskreises im Zentrum von Hahn-Lehmden ein gemischtes Quartier zu entwickeln. Hierbei soll ein Begegnungsort zum Verweilen und für Veranstaltungen für die ganze Ortschaft im Einmündungsbereich der Wilhelmshavener Straße und des Nethener Weges in Form eines Dorfplatzes entstehen. In den angrenzenden Bereichen soll eine dichtere Wohn- und Mischbebauung entstehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die angestrebte Siedlungsentwicklung geschaffen. Die Umwandlung der ehemaligen Baumschulfläche stellt die eine Maßnahme der Innenentwicklung dar, der vorliegende Bebauungsplan wird demgemäß im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich gemäß vorliegender Waldfunktionskarte und Liegenschaftsverzeichnis in dem Bereich eine insgesamt 1,71 ha große Waldfläche (durchgewachsene Baumschulpflanzen).

Aufgrund der Überplanung von Gehölzbiotopen sind die im Geltungsbereich vorliegenden Wertigkeiten u. a. für die Brutvögel zu ermitteln und darzustellen und hier insbesondere die artenschutzrechtlichen Aspekte der im Plangebiet vorkommenden Brutvögel darzustellen und zu überprüfen, da es möglich ist, dass durch die Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Im Rahmen dieses Fachbeitrages wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111 als Lebensraum für Brutvögel dargestellt und auf der Basis der Untersuchungsergebnisse Hinweise zur artenschutzrechtlichen Erheblichkeit des Eingriffs für diese Tierartengruppe gegeben.

Für die Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland anstelle einer herkömmlichen Bestandsaufnahme eine Potenzialansprache der Brutvogelfauna auf der Basis von vier Begehungen im Juni/Juli 2018 in Verbindung mit einem sog. worst-case-Szenario durchgeführt.

2.0 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

Für die Überprüfung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Vogelarten ist unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine Erörterung der artenschutzrechtlichen Konflikte erforderlich.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 existiert aktuell noch nicht.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Werden die genannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Ausnahme von den Verboten die Voraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.

So müssen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden, in dem Sinne, dass

- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt die Planung durchgeführt wird,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

3.0 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 2,2 ha und liegt im Zentrum des Ortsteils Hahn-Lehmden. Im Nordwesten wird das Plangebiet vom Nethener Weg und im Osten von der Wilhelmshavener Straße begrenzt. Im Südwesten grenzt der Geltungsbereich direkt an die Spillestraße, im Südosten an die Hintergärten von Wohngrundstücken an der Spillestraße an. Der Geltungsbereich ist durch nicht mehr gepflegte, ausgewachsene Baumschulpflanzen geprägt und im Westen und Süden von ausgedehnten Wohngebieten mit Ein-

und Zweifamilienhäusern umgeben. Entlang der Wilhelmshavener Straße, der Ortsdurchfahrt der Ortschaft Hahn-Lehmden, sind gemischte Nutzungen vorhanden.

Die vorhandenen Biotoptypen umfassen gemäß DRACHENFELS (2016) vorwiegend sog. Siedlungsgehölze aus überwiegend nichteinheimischen Baumarten (v. a. Nadelgehölze wie verschiedene Fichten- und Tannenarten), die überwiegend sehr dicht stehen (s. Abb. 1). Im Westen ist ein waldartiger Bereich mit sehr hohen, ausgewachsenen Douglasien und nur lockerem Unterwuchs vorhanden (s. Abb. 2). Daneben sind dichte Brombeergestrüppe, kleinere Ruderalflächen und im Südosten ein Bereich mit überwiegend einheimischen Gehölzarten vorhanden (s. Abb. 3). Außerdem befindet sich am südwestlichen Rand bzw. im östlichen Zentralbereich je ein Hausgrundstück im Geltungsbereich. Entlang des Nethener Weges und der Wilhelmshavener Straße stehen Baumreihen mit größeren Eichen und Ahornbäumen.



Abb. 1: Blick in den Nordteil des Geltungsbereiches



Abb. 2: Waldbereich mit lockerem Unterwuchs im Westen des Geltungsbereiches



Abb. 3: Blick in den Südostteil

Bis auf den Westteil, in dem lockerer Unterwuchs mit z. T. typischen Waldarten wie Salomonssiegel und Kleinblütigem Springkraut vorherrscht, ist das Gelände sehr schwer zugänglich, da die überwiegend vorkommenden Nadelgehölze sehr dicht stehen und die offeneren Bereiche sehr oft mit dichtem Brombeergestrüpp bewachsen sind.

3.0 METHODIK

Für die Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland aufgrund des späten Beauftragungstermins anstelle einer herkömmlichen Bestandsaufnahme eine Potenzialansprache der Brutvogelfauna auf der Basis von vier Begehungen im Juni/Juli 2018 in Verbindung mit einer Potenzialansprache (sog. worst-case-Betrachtung) durchgeführt.

Das Plangebiet wurde am 07.06., 11.06. (Abendbegehung), 20.06. und 03.07.2018 kartiert (s. Tab. 1). Da eine reguläre Kartierung des Geltungsbereiches bereits im Spätwinter bzw. zeitigen Frühjahr hätte beginnen müssen, um das vollständige Artenspektrum zu erfassen, sind die durchgeführten Kartierdurchgänge im Juni/Juli nicht ausreichend. Um das volle Artenspektrum zu berücksichtigen, muss die Kartierung durch eine Potenzialabschätzung ergänzt werden.

Tab. 1: Erfassung der Brutvögel – Untersuchungstermine Juni/Juli 2018

Datum	Zeitraum	Wetter
07.06.2018	04.50 - 06.25	sonnig, windstill, 16-18°C
11.06.2018	22.15 - 23.40	klar, Wind 2-3, 15°C
20.06.2018	05.05 - 06.35	sonnig, windstill, 14-17°C
03.07.2014	04.55 - 06.25	sonnig, windstill, 12-14°C

Die vier Begehungen erfolgten nach der Methode der flächendeckenden Revierkartierung gemäß SÜDBECK et al. (2005), eine der vier Begehungen erfolgte zur Feststellung von Eulenvorkommen in den Abendstunden.

Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Die Erfassung fand zu Fuß auf unterschiedlichen Routen am Rand und durch das UG statt.

Für die Einschätzung des Brutstatus wurden die Angaben in den Artsteckbriefen gemäß SÜDBECK et al. (2005) berücksichtigt, die grundsätzliche Einteilung wurde wie folgt vorgenommen:

Brutnachweis (gesichertes Brüten): (Junge am Brutplatz gesehen, Nest mit Eiern, Altvögel tragen Futter oder Kotballen, brütende Altvögel u. a.),

Brutverdacht (wahrscheinliches Brüten): (Nest- oder Höhlenbau, Balz-, Territorial- oder intensives Warnverhalten an mind. zwei Terminen),

Brutzeitfeststellung (mögliches Brüten): (Singende Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat oder Art während Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt).

Das Verfahren der ergänzend zu den vier Erfassungsdurchgängen, v. a. für die früh im Jahr zu erfassenden Arten, durchgeführten Potenzialansprache geht von der Annahme aus, dass in einem Gebiet bestimmte Tierarten vorkommen, wenn deren Habitatbedingungen erfüllt sind, was sich über die Arealgröße, das Alter, die Zahl der Lebensraumtypen sowie die Strukturierung der Habitate, die Entfernung zu benachbarten Lebensraumkomplexen und den damit für Tiere zur Verfügung stehenden Besiedlungsmöglichkeiten ermitteln lässt.

Die Angaben zu der Gefährdung der unten aufgelisteten Tierarten folgen für Niedersachsen / Bremen bzw. für die Bundesrepublik Deutschland den Roten Listen von KRÜGER & NIPKOW (2015) sowie GRÜNEBERG et al. (2015).

4.0 ERGEBNISSE

Im Rahmen der vier durchgeführten Kartierdurchgänge wurden insgesamt 18 Brutvogelarten festgestellt, davon 13 mindestens mit dem Status Brutnachweis oder Brutverdacht (also gesichertes oder wahrscheinliches Brüten), fünf weitere lediglich mit Brutzeitfeststellungen. Diese 18 Arten umfassen ausschließlich ungefährdete, weit verbreitete Arten der Gehölzlebensräume wie u. a. Ringeltaube, Zaunkönig, Amsel, Blau- und Kohlmeise, Heckenbraunelle und Rotkehlchen. In Plan 1 (Anlage) sind die Arten mit ihrem jeweiligen Status kartographisch dargestellt. Aufgrund des späten Erfassungszeitraumes und den damit auch nur wenigen möglichen Durchgängen ist diese Darstellung aber höchstwahrscheinlich nicht vollständig, sowohl was die Artenzahl als zum Teil auch die Anzahl der Reviere betrifft.

Die vollständige Artenliste mit den ergänzten potenziell zu erwartenden Arten befindet sich in Tab. 2. Die im Rahmen der vier Durchgänge im Juni/Juli nachgewiesenen Arten gehen aus den Spalten „eigene Nachweise – Brutnachweis+Brutverdacht bzw. Brutzeitfeststellung“ der Tabelle hervor. Ergänzt werden die 18 nachgewiesenen Arten mit 16 weiteren nicht auszuschließenden Arten. Dies sind Arten, die ausschließlich oder vorwiegend bis spätestens Ende Mai/Anfang Juni nachzuweisen sind bzw. solche, die unauffällig und bei wenigen Durchgängen nur schwer nachzuweisen sind. Außerdem sind bei den Arten, die (neben Brutnachweis/Brutverdacht) außerdem mit Brutzeitfeststellung (mögliches Brüten) erfasst wurden, weitere Brutpaare mindestens im Umfang der erfassten Brutzeitfeststellungen wahrscheinlich, die aufgrund der späten Erfassung nicht vollständig erfasst wurden (s. Tab. 2).

Insgesamt sind maximal 34 Brutvogelarten und damit ca. 17 % der gegenwärtigen Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 198; vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015) nachgewiesenermaßen bzw. potenziell im Plangebiet zu erwarten. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich ganz überwiegend um allgemein häufige Brutvögel mit einem weiten Verbreitungsspektrum im nordwestdeutschen Flachland. Bei dem potenziell zu erwartenden Vogelartenspektrum im Plangebiet handelt es sich ebenfalls zu einem großen Teil um Lebensraumgeneralisten; diese weisen in der Besiedlung der Habitate eine große ökologische Bandbreite auf. Zu den oben exemplarisch erwähnten Arten aus den Familien der Meisen, Zaunkönige, Braunellen, Tauben, Zaunkönige und Drosseln treten weitere, meist häufige und weit verbreitete Gehölzarten und auch wenige Arten der halboffenen Bereiche sowie einer vorwiegend gebäudebrütenden Art hinzu, zu denen Singvögel aus den genannten Vogelfamilien und weiteren wie Finken, Fliegenschnäpper, Goldhähnchen, Grasmücken, Laubsänger, Rabenvogel, Stelzen sowie Eulen, Greifvögel und Spechte gehören.

Tab. 2: Nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten im Geltungsbereich

BRUTVÖGEL [AVES]	Σ eigene Nachw.		Σ pot. Kolonisten*	RL T-W	RL Nds.	RL D	Schutzstatus
	Brutnachweis + Brutverdacht	Brutzeitfeststellung					
Amsel, <i>Turdus merula</i>	5	1	•	/	/	/	§
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>			•	/	/	/	§
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	2		•	/	/	/	§
Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>			•	3	3	3	§
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	3	1	•	/	/	/	§

	Σ eigene Nachw.		Σ pot. Kolonisten*	RL T-W	RL Nds.	RL D	Schutzstatus
	Brutnachweis + Brutverdacht	Brutzeitfeststellung					
BRUTVÖGEL [AVES]							
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	1**		•	/	/	/	§
Dohle, <i>Corvus monedula</i>		1	•	/	/	/	§
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	1			/	/	/	§
Elster, <i>Pica pica</i>			•	/	/	/	§
Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>			•	/	/	/	§
Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>			•	/	/	/	§
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>		1	•	/	/	/	§
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>			•	3	3	V	§
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>		2	•	/	/	/	§
Haubenmeise, <i>Parus cristatus</i>			•	/	/	/	§
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	3	1	•	/	/	/	§
Kleiber, <i>Sitta europaea</i>			•	/	/	/	§
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	1	1	•	/	/	/	§
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>		1	•	/	/	/	§
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	4	2	•	/	/	/	§
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>		1	•	/	/	/	§
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	6			/	/	/	§
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	3			/	/	/	§
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	1	1	•	/	/	/	§
Sommersgoldhähnchen, <i>Regulus ignicapilla</i>			•				§
Sperber, <i>Accipiter nisus</i>			•	/	/	/	§§
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>			1***	3	3	3	§
Sumpfschneise, <i>Parus palustris</i>			•	/	/	/	§
Tannenmeise, <i>Parus ater</i>			•	/	/	/	§
Trauerschnäpper, <i>Ficedula hypoleuca</i>			•	3	3	V	§
Waldohreule, <i>Asio otus</i>			1****	V	V	/	§§
Wintergoldhähnchen, <i>Regulus regulus</i>			•	/	/	/	§
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	4	2	•	/	/	/	§
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	3	1	•	/	/	/	§
Σ max. 35 Arten	13	13	31				

* Bei den Arten in dieser Spalte, die gleichzeitig unter „eigene Nachweise“ aufgeführt sind, sind weitere Brutpaare über die nachgewiesene Brutpaarzahl hinaus wahrscheinlich, die aufgrund der späten Erfassung nicht vollständig erfasst wurden.

** Brutverdacht aufgrund Höhle und benachbartem bettelndem Jungvogel

*** Brutverdacht aufgrund Höhle mit Kotspreuen

**** (Vermutlicher) Brutnachweis aufgrund verhörtem Jungvogel knapp außerhalb des Geltungsbereiches

Bedeutung der Abkürzungen: * = potenzielle Kolonisten; ** geschätzte Anzahl an Brutpaaren/-revieren; RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Tiefland-West bzw. der in Niedersachsen u. Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015); Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. gemäß Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV; * = Neozoen (= Spezies, die direkt oder indirekt durch den Menschen in die Fauna eingeführt worden sind) wurden hinsichtlich einer Gefährdung nicht bewertet; sie werden auch nicht zu der rezenten einheimischen Brutvogelfauna gezählt (vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015) und bleiben daher für die Bilanzierung der Gesamtartenzahl unberücksichtigt.

Von den 34 nachgewiesenen bzw. möglichen Brutvogelarten wurde ein Dohlenpaar als Gebäudebrüter mit brutverdächtigem Verhalten am Schornstein des im Zentrum des

Plangebietes gelegenen Wohnhauses festgestellt. Potenziell können Bachstelze, Grauschnäpper und auch der Star an oder in Gebäuden brüten (fakultative Gebäudebrüter), alle drei Arten können aber auch in Nischen, Halbhöhlen bzw. Höhlen (Star) in oder an Gehölzen oder anderen ähnlichen Strukturen brüten.

Die einzigen festgestellten Bäume mit Höhlen waren drei Douglasien mit Stammdurchmessern von etwa 0,50 m, in denen insg. vier Höhlen, davon zwei kleinere, festgestellt wurden. Eine der beiden größeren Höhlen hat wahrscheinlich Stare beherbergt, darauf lassen charakteristische Kotsuren am Stamm schließen. Eine weitere größere Höhle war höchstwahrscheinlich eine Buntspechthöhle, in unmittelbarer Nähe wurden ein Buntspechtmännchen mit einem bettelnden juvenilen Buntspecht gesichtet. Die festgestellten Höhlen waren Zufallsfunde, aufgrund der Belaubung, der Höhe der Bäume und des in Teilen sehr unübersichtlichen Geländes konnte keine systematische Suche durchgeführt werden. Aufgrund des Nachweises der Höhlenbrüter Blau- und Kohlmeise müssen noch weitere, zumindest kleinere, Höhlen im Geltungsbereich vorhanden sein.

Folglich sind, neben den oben genannten Arten Blau- und Kohlmeise, Bachstelze, Grauschnäpper und Star, noch weitere potenzielle Halbhöhlen- und Höhlenbrüter nicht auszuschließen, dies betrifft Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Kleiber, Sumpf- und Tannenmeise sowie Trauerschnäpper. Das Vorkommen von sehr großen Höhlen, die z. B. dem Schwarzspecht, der Hohлтаube oder dem Waldkauz als Brutplatz dienen könnten, ist allerdings unwahrscheinlich.

Bei der durchgeführten Abendbegehung wurde südwestlich knapp außerhalb des Geltungsbereiches eine rufende junge Waldohreule festgestellt. Hier ist anzunehmen, dass die Art im Geltungsbereich gebrütet hat, da die Art dichte Nadelholzbestände bevorzugt und das Habitat im Geltungsbereich sehr gut geeignet scheint. Das Nest wird u. a. in alten Krähen-, Ringeltauben- oder Greifvogelnestern angelegt.

Als einzige Greifvogelart kommt der Sperber potenziell vor, auch er präferiert zur Nestanlage Baumbestände, die genügend Deckung, aber auch genügend Raum für An- und Abflug bieten, gern Nadelstangenhölzer.

Weiterhin sind Vogelarten nicht gänzlich auszuschließen, die an halboffene, unterschiedlich strukturierte Bereiche gebunden sind. So können die an mehreren Stellen im Geltungsbereich vorkommenden, relativ kleinflächigen Ruderalfluren einen potenziellen Lebensraum für den Bluthänfling darstellen, der (halb-)offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber sammentragender Krautschicht bevorzugt. Es ist aber auch denkbar, dass die Art nur im Geltungsbereich brütet und die Nahrungsflächen außerhalb liegen, da der Bluthänfling bis zu 1 km vom Neststandort entfernt auf Nahrungssuche gehen.

Weitere Arten wie z. B. Arten der Offenlandschaften oder Wasservogelarten sind nicht zu erwarten, da solche Habitate im Geltungsbereich nicht vorkommen.

Mit dem Bluthänfling, dem Star, dem Grauschnäpper und dem Trauerschnäpper sind maximal vier landesweit gefährdete Vogelarten (RL 3) im Plangebiet möglich (KRÜGER & NIPKOW 2015), davon sind Bluthänfling und Star auch bundesweit gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015). Weitere zwei Arten werden in der sog. Vorwarnliste von Niedersachsen geführt. Zu diesen Arten der Vorwarnliste gehören ehemals häufige und verbreitete Arten wie die Waldohreule. Dies sind Brutvögel, die aktuell als (noch) nicht gefährdet gelten, jedoch in der letzten Zeit gebietsweise merklich zurückgegangen sind; bei Fortbestehen bestandsreduzierender Einwirkungen ist nach diesen Autoren in naher Zukunft eine Einstufung in die Gefährdungskategorie 3 (gefährdet) nicht auszuschließen.

Sämtliche im Plangebiet vorgefundenen und dort zu erwartenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Somit besitzen auch weit verbreitete und nicht gefährdete Spezies, wie beispielsweise Amsel, Buchfink oder Zaunkönig, diesen Status. Mit Sperber und Waldohreule sind potenziell auch zwei nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Vogelarten zu erwarten.

5.0 BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES

Für die Dokumentation der Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise ein vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) entwickeltes Verfahren angewendet, dass über den Gefährdungsgrad, die Brutpaarzahlen und die Artenzahl die avifaunistische Bedeutung einer Fläche anhand eines differenzierten Punktsystems ermittelt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013). Neben diesen Parametern spielt der Flächenfaktor, d. h. die Größe des Untersuchungsraumes, bei der Bewertung eine bedeutende Rolle.

Die Anwendung des Verfahrens ist nur für Gebiete von mindestens ca. 80 ha bis maximal 200 ha geeignet, die Größe des Plangeltungsbereiches beträgt jedoch lediglich ca. 2,2 ha. Eine Bewertung anhand des Verfahrens nach BEHM & KRÜGER (2013) ist daher nicht praktikabel. Aus diesem Grund erfolgt die Bewertung des Plangebietes als Vogelbrutgebiet in Anlehnung an die Empfehlungen des NLWKN für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (BREUER 1994). Dabei wird der Untersuchungsraum oder Teile davon hinsichtlich seiner / ihrer Lebensraumfunktion für die jeweilige Tiergruppe bewertet. Als maßgebliches Kriterium wird der Bewertung das Vorkommen von in Niedersachsen als bestandsbedroht eingestuft Arten zu Grunde gelegt (siehe BREUER 1994). Der Status der Gefährdung wird den einschlägigen, landesweit gültigen Roten Listen entnommen.

Für den gesamten Bereich des vorliegenden Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 111 wurde ein Besiedlungspotenzial von 34 Spezies ermittelt. Dieses setzt sich vornehmlich aus allgemein häufigen und verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten zusammen (Generalisten). Fast alle Arten sind gehölbewohnende Arten, bis auf zwei Arten der halboffenen Landschaften und wenigen Gebäudebrütern; fast ein Drittel sind auf ein Höhlenangebot angewiesen, darunter sind auch drei von insg. vier gefährdeten Arten im Geltungsbereich. Vogelarten, die auf ältere Bäume mit größeren Höhlen angewiesen sind, wie Schwarzspecht oder Hohltaube, werden hier zum jetzigen Zeitpunkt kaum bzw. gar keine Brutmöglichkeiten finden. Weitere anspruchsvollere Arten sind mit Ausnahme des potenziell vorkommenden gefährdeten Bluthänflings im Geltungsbereich nicht vertreten. Schließlich kommen Sperber und Waldohreule als Greifvogel- bzw. Eulenart mit einem größeren Revierbedarf vor.

Für die Bewertung wird die folgende dreistufige, ordinale Wertskala angewendet (nach BREUER 1994, modifiziert):

Wertstufe 1 = Funktionsraum von besonderer Bedeutung

Vorkommen von vom Aussterben bedrohter, stark gefährdeter oder größerer Populationen gefährdeter Arten (Rote Liste-Status 1, 2 und 3).

Wertstufe 2 = Funktionsraum von allgemeiner Bedeutung

Vorkommen gefährdeter Arten einschließlich regional oder lokal gefährdeter bzw. zurückgehender Arten (Rote Liste-Status 3 und Vorwarnliste).

Wertstufe 3 = Funktionsraum von geringer Bedeutung

Keine Vorkommen regional oder lokal gefährdeter bzw. zurückgehender Arten.

Hiernach ist dem Plangebiet eine allgemeine Bedeutung zuzuweisen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die (potenziellen) Brutvorkommen der gefährdeten Arten Bluthänfling, Grauschnäpper, Star und Trauerschnäpper sowie Vorwarnliste-Art Waldohreule.

6.0 VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen einzubeziehen:

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Wintermonate im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar,
- die Baufeldfreimachung ist ebenfalls außerhalb der Brutzeit vorzunehmen,
- alte Laubbäume - insbesondere für Höhlenbrüter geeignete Höhlenbäume - sind, wenn möglich, zu erhalten.

7.0 HINWEISE ZU ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BETROFFENHEITEN

Das geplante Vorhaben erfordert bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen, die u. a. eine Rodung von Wald- bzw. ehemaligen Baumschulfflächen zur Folge haben. Da es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB handelt, ist hier lediglich zu beurteilen, in welchem Umfang artenschutzrechtliche Konflikte zu besorgen sind. Dieses Kapitel ersetzt keine Eingriffsbewertung oder Artenschutzprüfung, es dient lediglich einer ersten Einordnung möglicher Konflikte.

Bei den festgestellten Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um Arten, die weit verbreitet und häufig sind. Dies gilt sowohl für die meisten Freibrüter (z. B. Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke) als auch für einige häufige Höhlenbrüter (z. B. Blau- und Kohlmeise). Durch die Überplanung fast der gesamten Gehölz- und Ruderalbereiche gehen so gut wie alle Reviere inklusive der Fortpflanzungs- und Lebensstätten verloren, lediglich bei Dohle, Elster, Rabenkrähe, Star und Waldohreule befinden sich die Nahrungsgebiete wahrscheinlich überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches sowie eventuell bei Misteldrossel, Ringeltaube, Sperber und Bluthänfling zumindest teilweise. Artenschutzrechtliche Konflikte sind für diese häufigen Arten aber wahrscheinlich nicht zu besorgen, sofern die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere eine Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung und Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit) Anwendung finden. Diese Arten werden zum Teil in den neu angelegten Privatgärten Lebensraum finden, außerdem schließen sich in der Umgebung des Plangebietes in den umliegenden Wohngrundstücken Habitats mit Gehölz- und Gebäudestrukturen an, in die die Arten mit allgemeinen Ansprüchen teilweise ausweichen können.

Die spezialisierteren bzw. gefährdeten oder zurückgehenden Arten hingegen wie die potenziell zu erwartenden Arten Grauschnäpper, Star und Trauerschnäpper unter den (Halb-)Höhlenbrütern, Bluthänfling unter den Halboffenlandarten sowie die Waldohreule werden jedoch dort höchstwahrscheinlich keine geeigneten Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten vorfinden. Aus diesem Grund ist für die genannten Arten der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu besorgen. Hiermit sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – *continuous ecological functionality measures*) erforderlich, um den derzeitigen Erhaltungszustand der betroffenen

Arten zu erhalten und den Verbotstatbestand zu vermeiden. Beim streng geschützten Sperber hingegen ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen, da er nicht gefährdet und relativ häufig ist und seit 1990 in Niedersachsen sogar eine Bestandszunahme zu verzeichnen hat.

Ein Verbotstatbestand kann für die Höhlen- bzw. Halbhöhlen-/Nischenbrüter unter Berücksichtigung des § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Um einen dauerhaften Fortbestand der Gebäude- und Höhlenbrüter im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind als sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) für die betroffenen Arten artspezifisch geeignete Nisthilfen im Verhältnis prognostizierte Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten von mindestens 1 : 3 vorzusehen, dieses Verhältnis kann artspezifisch evtl. noch höher sein. Für die Waldohreule, die normalerweise u. a. in alten Krähen-, Elstern-, Greifvogel- oder Ringeltaubennestern brütet, sind analog ebenfalls geeignete Nisthilfen im Kontakt zum Offenland zu installieren.

Für den Bluthänfling sind Waldränder mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern im Kontakt zur Offenlandschaft anzulegen.

Fazit

Die o. g. Bauzeitenregelung ist in jedem Falle zur Vermeidung der Tötung/Verletzung von Individuen und zur Vermeidung der Zerstörung von Lebens-/Ruhestätten vorzusehen. Rodungen und Baufeldfreimachungen sind dabei nicht in der Zeit zwischen 01. März und 30. September durchzuführen. Alte Laubbäume - insbesondere für Höhlenbrüter geeignete Höhlenbäume - sind, wenn möglich, zu erhalten.

Darüber hinaus sind CEF-Maßnahmen durchzuführen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

8.0 LITERATUR

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33: (2): 55-69.
- BREUER, W. (1994): NATURSCHUTZFACHLICHE Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14: 1-60.
- BREUER, W. (2006): Aktualisierung Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der BAULEITPLANUNG. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 01: 52.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, D. O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-68, ISSN 0944-5730.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 3-00-015261-X.

Fotonachweis:

Alle Fotos: Diekmann • Mosebach & Partner

Gemeinde Rastede

Brutvogelerfassung zum Bebauungsplan Nr. 111 "Am Dorfplatz"

Bestand Brutvögel (Aves) auf Basis von vier Erhebungen im Juni/Juli 2018



Planzeichenerklärung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111

Brutvögel im Untersuchungsgebiet auf Basis von vier Erhebungen im Juni/Juli 2018

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RL T-W 2015	RL Nds. 2015	RL D 2015	BNatSchG/ BArtSchV 2009
A Amsel	<i>Turdus merula</i>	/	/	/	§
Bm Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	/	/	/	§
B Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	/	/	/	§
Bs Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	/	/	/	§
Do Dohle	<i>Corvus monedula</i>	/	/	/	§
Ei Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	/	/	/	§
Gim Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	/	/	/	§
Gf Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	/	/	/	§
He Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	/	/	/	§
K Kohlmeise	<i>Parus major</i>	/	/	/	§
Md Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	/	/	/	§
Mg Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	/	/	/	§
Rk Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	/	/	/	§
Rt Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	/	/	/	§
R Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	/	/	/	§
Sd Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	/	/	/	§
Z Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	/	/	/	§
Zi Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	/	/	/	§

- (A) Brutnachweis
- A Brutverdacht
- [A] Brutzeitfeststellung

RL T-W: Rote Liste der in der naturräumlichen Region Tiefland-West gefährdeten Brutvogelarten. Stand: 2015

RL Nds.: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten. Stand: 2015

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Stand: 2015

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz Stand: 2009
§ = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

Hinweis: Aufgrund der späten Erfassungstermine ist der Brutvogelbestand nicht vollständig erfasst, siehe Erläuterungen im Text.

Quelle: Erhebungen des Planungsbüros Diekmann & Mosebach im Juni/ Juli 2018

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Brutvogelerfassung zum Bebauungsplan Nr. 111 "Am Dorfplatz"

Bestand Brutvögel (Aves) auf Basis von vier Erhebungen im Juni/Juli 2018

Maßstab	Projekt: 16-2360	Datum		Unterschrift	
		Bearbeitet: 06-07/2018	07/2018	Kinder	Wiese
1 : 1.000	Plan-Nr. 1	Gezeichnet: 07/2018	04/2017	Diekmann	
		Geprüft: 04/2017			

Diekmann • Mosebach & Partner Regionalplanung Stadt- und Landschaftsplanung Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



Stand: 11.07.2018

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN